

Satzung

des

Förderverein Waldschwimmbad Oberaula e.V.



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Allgemeine Grundsätze 3
§ 3 Zweckbestimmung 3
§ 4 Gemeinnützigkeit 4
§ 5 Geschäftsjahr und Gerichtsort 4

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft 5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 9 Ausschluss 6
§ 10 Ehrenmitglieder 6
§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft 6
§ 12 Mitgliedsbeiträge und Spenden 6

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane 7
§ 14 Mitgliederversammlung 7
§ 15 Vorstand 8

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Kassenprüfung 10
§ 17 Auflösung des Vereins 10
§ 18 Salvatorische Klausel 10
§ 19 Inkrafttreten der Satzung 10
§ 20 Gründungsmitglieder 10



Satzung

des

Förderverein Waldschwimmbad Oberaula e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen *„Förderverein Waldschwimmbad Oberaula“*. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz *e.V.*

(2) Der Förderverein hat seinen Sitz in 36280 Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Förderverein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(2) Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im Verein ist Frauen wie Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Der Förderverein dient mit seiner Tätigkeit der Erhaltung des Waldschwimmbades Oberaula zur Gesundheitspflege zum Wohle der Allgemeinheit. Dabei fördert der Verein insbesondere den Jedermann Schwimmsport sowie die öffentliche Gesundheitspflege.
Dies geschieht durch aktive Unterstützung beim Betrieb und Unterhaltung sowie durch Investitionen in Gerätschaften und Einrichtungen des Waldschwimmbades, die diesen vorgenannten Zwecken dienen.

(2) Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Aufklärung und Informationsvermittlung für Mitglieder und die Öffentlichkeit über Gesundheitsvorsorge und Erhaltung der Gesundheit,
- Bereitstellung von Zuwendungen für die unter § 3 Nr. 1 der Satzung genannten Zwecke im Rahmen des § 52 Nr. 1 der *Abgabenordnung* (AO)



in der jeweils aktuellen Fassung,
- o Unterstützung beim Betrieb des Schwimmbades und seiner Einrichtungen,
- o Pflegerische Maßnahmen am und im Waldschwimmbad,
- o Durchführung von Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung, sowie das Erlernen des Schwimmens für alle Altersgruppen.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und persönliche Leistungen der Mitglieder eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke“* der *Abgabenordnung* (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein wird als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 der *Abgabenordnung* (AO) tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 Ziffer 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Wenn es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung satzungsmäßiger Ziele zugeführt werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Falle von vereinsinternen Streitigkeiten, die weder der Vorstand noch durch die Mitgliederversammlung beigelegt werden können, ist die Schiedsperson der Gemeinde Oberaula anzurufen.

(3) Gerichtsort ist 34613 Schwalmstadt.



B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

(2) Firmen oder sonstige Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht übertragbar.

(4) Stimmberechtigt sind im Falle einer natürlichen Person
Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(2) Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Soweit ein Mitglied zum Zeitpunkt seiner Beitrittserklärung die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, ist hierfür die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, des/r Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(6) Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
Mit Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied eine schriftliche Ausfertigung der Vereinssatzung sowie etwaiger zugehörigen Anlagen und die Beitragordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärten Austritt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
- bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch Tod des Mitglieds.



§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- o in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
- o öffentlich das Ansehen des Vereins herabgesetzt hat, oder
- o trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

(2) Über Einwendungen des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach einer Anhörung mit drei Viertel (3/4) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Ehrenmitglieder

(1) Besonders verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort oder aus anderen besonderen Umständen, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren.

(2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 12 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Jedes Mitglied entrichtet Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(2) Es ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus können zusätzliche Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden.

(3) Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt. Dem Mitglied oder Spender wird eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erteilt.

(4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.



(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden oder aufschieben und in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzugsermächtigung eingezogen.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die

- o Wahl des Vorstandes,
- o Wahl der Kassenprüfer,
- o Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- o Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- o Entlastung des Vorstandes,
- o Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedbeiträge
- o sowie die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

wahr.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens

- o die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes
- o und die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist festzustellen.

(4) Wird die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt ist die Mitgliederversammlung zu schließen und binnen vier Wochen eine Folgemitgliederversammlung einzuberufen. Eine Folgemitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens

- o die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes
- o und ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen.



(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Vereinsjahr und nach Möglichkeit im 1. Quartal einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form.

(6) Darüber hinaus wird sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel (1/3) aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

(8) Satzungsänderungen sind in der Einladung mit ihrem Wortlaut des Änderungs-vorschlages anzukündigen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten des Abstimmungserfordernisse angegeben sein.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(10) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung kann erfolgen, wenn die Hälfte (1/2) aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung frühestens nach Ablauf eines Monats einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Kassenwart,
- Schriftführer
- sowie bis zu 7 Beisitzer.



(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Ein Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Personen ergänzt werden.

(4) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes endet durch

- o Rücktritt des Vorstandsmitglieds,
- o Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
- o Beendigung der Mitgliedschaft
- o oder Tod.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 *Bürgerliches Gesetzbuch* (BGB) sind der Erste und Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung und Leitung des Vereins, die Wahrnehmung und Führung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB vertreten der Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für schriftliche Erklärungen des Vereins sind die Unterschriften des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden und jeweils eines weiteren Vorstandsmitgliedes i.S.d. § 26 BGB erforderlich und ausreichend.

(7) Der Erste Vorsitzende ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die weiteren Mitglieder des Vorstandes und bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.

(8) Der Vorstand tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes beantragen. Sitzungen des Vorstandes sind jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem weiteren Vorstand zu unterzeichnen ist. Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mehrheitlich zustimmen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist festzustellen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsentscheidung aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



(12) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vereins für den Rest der Amtszeit Vertreter bestellen.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese berichten der Mitgliederversammlung über ihre jährliche Kassenprüfung und die Prüfung der Geschäftsführung. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, beantragt einer der Prüfer zum Abschluss seines Berichts anlässlich der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 14 Ziffer 10 der Satzung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindevorstand Oberaula, der es unmittelbar und ausschließlich, zweckmäßig im Sinne des § 3 Ziffer 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt gelten die Regelungen des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 23. Februar 2012 verabschiedete Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis tritt sie mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 20 Gründungsmitglieder

(1) In der Gründungsversammlung des „*Fördervereins Waldschwimmbad Oberaula“* wurde die vorliegende Satzung von den anwesenden Mitgliedern verabschiedet.

(2) Als Gründungsmitglieder zeichneten die in der Anlage des Protokolls der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2012 in 36280 Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis, aufgeführten anwesenden Personen.